

Sitzungsausschluss und Ordnungsruf in der Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2009). *Sitzungsausschluss und Ordnungsruf in der Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/30). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52488-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Parlamentarischer Beratungsdienst

Sitzungsausschluss und Ordnungsruf in der Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 13. Januar 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtenauftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Die Ordnungsgewalt des Landtagspräsidenten.....	3
	2. Steuerungsprinzipien für die Ordnungsgewalt	4
	a) Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Gestaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen (zu Frage 3 des Auftrags).....	4
	b) Die Ausgestaltung der Ordnungsmaßnahmen in der Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg.....	5
	aa) Die parlamentarische Ordnung als Tatbestandsmerkmal.....	6
	bb) Verhältnis zwischen Ordnungsruf und Sitzungsausschluss.....	7
	c) Maßstäbe für die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen	7
	3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Willkürverbot bei der Anwendung der §§ 34, 35 GOLT (zu Frage 2 des Auftrags).....	8
	4. Überlegungen zu einem Änderungsentwurf der Geschäftsordnung (zu Frage 1 des Auftrags).....	11
	a) Zu § 34 Abs. 1 S. 1 in der Fassung des Entwurfs.....	12
	b) Zu § 34 Abs. 1 S. 3 in der Fassung des Entwurfs.....	14
	c) Zu § 35 Abs. 1 S. 2 in der Fassung des Entwurfs.....	14
	5. Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen.....	15
	a) Zusammenfassung zu Frage 3	15
	b) Zusammenfassung zu Frage 2	15
	c) Zusammenfassung zu Frage 1.....	15

I. Gutachtenauftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde beauftragt,

1. eine geplante Initiative zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtags zu prüfen, mit der die Bestimmungen zur Ordnungsgewalt des Landtagspräsidenten in Teilen enger gefasst werden sollen, verbunden mit einem Verbot, für ein und dieselbe Verletzung der parlamentarischen Ordnung mehrere Ordnungsmaßnahmen anzuordnen,
2. zu prüfen, ob der Grundsatz „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung) auch auf andere Weise als mit der oben genannten Initiative in die Geschäftsordnung eingeführt werden könnte, sowie

3. zu prüfen, ob nicht ohnehin innerhalb der bereits geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Landtags ein Verbot besteht, ein und denselben Redebeitrag mit mehreren Ordnungsmaßnahmen zu belegen.

II. Stellungnahme

Zum besseren Verständnis werden zunächst die allgemeinen Grundlagen der Ordnungsgewalt des Präsidenten, ihr Inhalt und ihre Reichweite dargestellt, bevor zu den Fragen des Auftrags im Einzelnen Stellung genommen wird.

1. Die Ordnungsgewalt des Landtagspräsidenten

Inhaber der Ordnungsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern ist der Landtag Brandenburg. Wie auch die übrigen deutschen Parlamente hat der Landtag als Inhaber der Ordnungsgewalt diese Aufgabe auf der verfassungsrechtlichen Grundlage der Geschäftsordnungsautonomie (Art. 68 LV)¹ jedoch dem Landtagspräsidenten zur Ausübung übertragen.² Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 der Geschäftsordnung des Brandenburgischen Landtags (GOLT) hat der Präsident des Landtags folglich die Aufgabe, „die Würde des Landtags“³ und „die Ordnung des Hauses“ zu wahren. Der VII. Abschnitt der Geschäftsordnung (§§ 33-39 GOLT) regelt die Aufgaben des Landtagspräsidenten im Einzelnen. Um der in § 12 Abs. 2 S. 1 GOLT umrissenen Aufgabe während der Sitzung gerecht werden zu können, stellt die Geschäftsordnung dem Präsidenten als Ordnungsmaßnahmen den Sachruf (§ 33 GOLT), den Ordnungsruf (§ 34 Abs. 1 S. 1 GOLT), den Wortentzug (§ 34 Abs. 2 GOLT) und den Sitzungsausschluss (§ 35 GOLT) gegenüber dem einzelnen Abgeordneten zur Verfügung. Besonders betrachtet werden sollen im Rahmen dieser Ausführungen der Ordnungsruf und der Sitzungsausschluss. Diese Ordnungsmaßnahmen sollen den Präsidenten in die Lage versetzen, gegen „Ordnungsverstöße“ während der Sitzung vorzugehen.

1 Davon zu unterscheiden sind die dem Präsidenten unmittelbar von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben „Ausübung des Hausrechts“ und „Ausübung der Polizeigewalt“ gemäß Art. 69 Abs. 4 S. 3 LV, die folgerichtig nicht in der Geschäftsordnung des Landtags geregelt werden; ungenau insofern *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, 2. Erg.-Lfg. 2008, Art. 69 Anm. 7.3.5., der die Ordnungskompetenzen des Landtagspräsidenten bei Art. 69 LV, also im Zusammenhang mit Hausrecht und Polizeigewalt bespricht.

2 Vgl. für den Bundestag BVerfG, Urteil vom 8. Juni 1982, 2 BvE 2/82, juris, Rn. 18 (- Fall Abelein -); aus der Literatur beispielsweise *Klein*, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 28-69, 50. Lfg. 2007, Art. 40, Rn. 101.

3 Zum Begriff der Würde siehe *Weng*, Die Würde des Hauses, ZParl 1986, S. 248 ff.

2. Steuerungsprinzipien für die Ordnungsgewalt

a) Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Gestaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen (zu Frage 3 des Auftrags)

Auf der Grundlage seiner Geschäftsordnungsautonomie ist der Landtag berechtigt, Ordnungsmaßnahmen in seine Geschäftsordnung aufnehmen. Da sie das Verhältnis zwischen dem Abgeordneten als Mandatsträger und dem Verfassungsorgan, dem er angehört, gestalten, nicht hingegen das Verhältnis zwischen Bürger und Staat, sind diese Bestimmungen nicht an den Grundrechten, wie der Meinungsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 LV) oder der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 10 LV) zu messen.⁴ Die hier behandelten Maßnahmen sind vielmehr ein Ordnungsrecht eigener Art, das den geordneten und der Würde des Parlaments angemessenen Ablauf der parlamentarischen Beratung gewährleisten und damit die Funktionsfähigkeit des Verfassungsorgans Landtag sicherstellen soll. Bei seiner Ausgestaltung in der Geschäftsordnung hat der Landtag als Geschäftsordnungsgeber jedoch das verfassungsrechtlich verankerte Rede- und Abstimmungsrecht der einzelnen Abgeordneten (Art. 56 Abs. 2 S. 1 LV) zu berücksichtigen.

Bereits diese allgemeinen Aussagen lassen Schlussfolgerungen zur Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem“ (Doppelbestrafungsverbot, Art. 103 Abs. 3 GG und Art. 53 Abs. 3 LV) zu. Auch wenn den hier besonders in den Blick genommenen Ordnungsmaßnahmen „Ordnungsruf“ und „Sitzungsausschluss“ von vielen Autoren „strafähnlicher“ Charakter zugesprochen wird,⁵ ist das Verhältnis zwischen dem Parlamentspräsidenten als handelndem Organ des Landtags und dem einzelnen Abgeordneten nicht mit dem zwischen einer wegen einer Straftat angeklagten Person und einem staatlichen Gericht vergleichbar. Denn die Ordnungsmaßnahmen haben nicht den Zweck, eine schuldhaft Verletzung eines für alle gewährleisteten Rechtsgutes zu ahnden, sondern dienen in erster Linie dazu, die parlamentarische Ordnung wiederherzustellen und/oder die Würde des Landtags zu wahren. Da aber nur der erstgenannte Zweck des Strafrechts den Anknüpfungspunkt für die in Art. 53 LV gewährleisteten Prozessgrundrechte einschließlich des dort gewährleisteten Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) darstellt, finden diese Prozessgrundrechte im Verhältnis zwischen dem Abgeordneten und dem Präsidenten keine Anwendung. Einen

4 Vgl. BVerfG, Urteil vom 8. Juni 1982, 2 BvE 2/82, juris, Rn. 20 (- Fall Abelein -) entsprechend zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Meinungsfreiheit) und Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht); *Ritzel/Bücker/Schreiner*, Handbuch für die parlamentarische Praxis, Bd. 2, Lsbl.-Slg., Erg.Lfg. 23 (März 2006), Vorbem. zu §§ 36-41, Anm. 1e).

5 *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., (Fn. 4) Vorbem. zu §§ 36-41, Anm. 1c); *Köhler*, Die Rechtsstellung des Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgaben im parlamentarischen Geschäftsgang, Berlin 2000, zugl. Univ. Diss. Göttingen 1998, S. 179.

außerhalb des Strafprozesses geltenden allgemeinen Grundsatz, der besagt, dass aus ein und demselben Vorgang nicht zweimal nachteilige Folgen für den Betroffenen hergeleitet werden dürfen, gibt es nicht.⁶ Das Prozessgrundrecht „ne bis in idem“ ist folglich kein Maßstab, der an die parlamentarischen Ordnungsmaßnahmen angelegt werden kann.

b) Die Ausgestaltung der Ordnungsmaßnahmen in der Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg

Ordnungsruf und Sitzungsausschluss sind so oder in ähnlicher Form Bestandteil auch aller anderen Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente. Zwar greifen diese Ordnungsmittel in die Statusrechte des Abgeordneten, insbesondere in das Rederecht und das Abstimmungsrecht (Art. 56 Abs. 2 S. 1 LV), ein. Sie stellen jedoch ein notwendiges innerparlamentarisches Korrektiv zum besonderen Schutz der parlamentarischen Redefreiheit durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Indemnität (Art. 57 LV) dar.⁷ In der geschichtlichen Entwicklung des Parlamentsrechts vom 19. Jahrhundert bis heute wurde wohl gelegentlich bezweifelt, ob der Landtag auch den Sitzungsausschluss als Rechtsfolge überhaupt in den Katalog seiner Ordnungsmaßnahmen aufnehmen darf. Mittlerweile besteht jedoch Einigkeit darüber, dass auch diese Rechtsfolge grundsätzlich mit den Statusrechten des Abgeordneten vereinbar ist. Die Zulässigkeit des Ordnungsrufs und des daran anknüpfenden Entzugs des Wortes nach wiederholtem Ordnungsruf wurde von vornherein nie in Frage gestellt.

Sind also beide Maßnahmen als Rechtsfolge grundsätzlich zulässig, hängt die weitere Beurteilung der Bestimmungen § 34 Abs. 1 S. 1 GOLT (Ordnungsruf) und § 35 Abs. 1 S. 1 GOLT (Ausschluss für den Rest der Sitzung) davon ab, ob ihre Tatbestände den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen. Die brandenburgische Geschäftsordnung regelt den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss in enger Anlehnung an die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags. Dem folgend knüpft der Ordnungsruf im Tatbestand an eine Verletzung der parlamentarischen Ordnung, der Sitzungsausschluss im Tatbestand an eine gröbliche Verletzung der (parlamentarischen) Ordnung an.

6 BVerwG, Urteil vom 23. April 1985, 2 WD 42/84, juris, Rn. 67.

7 *Bücker*, in: *Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, 1989, § 34 Rn. 11; zu diesem Zusammenhang siehe auch BVerfG, Urteil vom 8. Juni 1982, 2 BvE 2/82, juris, Rn. 21 (- Fall Abelein -).

aa) *Die parlamentarische Ordnung als Tatbestandsmerkmal*

Sowohl der Ordnungsruf als auch der Ausschluss enthalten als Tatbestandsmerkmal die „parlamentarische Ordnung“. Der Begriff der parlamentarischen Ordnung ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff, der für den Einzelfall ausgelegt werden muss.⁸ Jedoch haben sich in langwährender Praxis bestimmte Fallgruppen für seine Anwendung herausgebildet. Ordnungsverletzungen sind beispielsweise grob kränkende, abwertende oder provokative Bemerkungen oder Unhöflichkeiten, Beschimpfungen der Mehrheit/Minderheit, des Staatswesens, aber auch Handlungen, wie Singen, Pfeifen, andauerndes Stören des Redners, und nach allgemeiner Praxis auch die Kritik an der Amtsführung des Präsidenten.⁹ Jedoch ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend.

Eine gröbliche Verletzung der parlamentarischen Ordnung liegt immer dann vor, wenn die Ordnungsverletzung einen solchen Grad erreicht hat, dass andere, mildere Ordnungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, um die Störung zu beseitigen.¹⁰ Das können unter anderem Tätlichkeiten oder grobe Beschimpfungen des Präsidenten respektive der Abgeordneten sein. Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nicht zuletzt ist dem Präsidenten nach allgemeiner Auffassung ein Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung darüber eingeräumt, ob eine Ordnungsverletzung bzw. eine gröbliche Ordnungsverletzung vorliegt oder nicht.¹¹ Der so genannte Beurteilungsspielraum bei der Auslegung eines Tatbestandsmerkmals billigt dem „Rechtsanwender“ einer Norm, also hier dem Landtagspräsidenten, ein bestimmtes Maß an eigenständiger Interpretation eines Rechtsbegriffs zu, solange der Rechtsanwender nicht unsachliche Maßstäbe zugrunde legt oder willkürlich vorgeht.

Obwohl die Tatbestände der Ordnungsmaßnahmen „Ordnungsruf“ und „Sitzungsausschluss“ sehr weit gefasst sind, treffen sie aus rechtsstaatlicher Sicht auf keine Bedenken. Zunächst hat sich in der parlamentarischen Praxis der deutschen Parlamente eine bestimmte Form von Konsens über die Ausübung der Ordnungsgewalt gebildet. Überdies wäre eine erschöpfende und abschließende Aufzählung von Ordnungsverletzungen im Tat-

8 *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., (Fn. 4), § 36 Anm. 2b).

9 *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., (Fn. 4), § 36 Anm. 2c) und Anlage 1; *Landtagspräsident Arens* (Hrsg.)/*Fensch, Hübner, Waack, Wuttke* (Bearb.), Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Kiel 1999, § 66 (Ordnungsruf), Erl. 2. und Anhang zu § 66.

10 *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., (Fn. 4), § 38 Anm. 1a); *Landtagspräsident Arens* (Hrsg.)/*Fensch, Hübner, Waack, Wuttke* (Bearb.), a.a.O., (Fn. 9), § 68 Erl. 3.

11 *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., (Fn. 4), § 36 Anm. 2b); *Landtagspräsident Arens* (Hrsg.)/*Fensch, Hübner, Waack, Wuttke* (Bearb.), a.a.O., (Fn. 9), § 66 Erl. 4 und § 68 Erl. 5.

bestand nicht möglich. Nicht zuletzt können sich Verhaltensweisen und gesellschaftliche Maßstäbe dessen, „was sich gehört und was sich nicht gehört,“ und sprachliche Gepflogenheiten im Laufe der Zeit ändern.¹²

bb) Verhältnis zwischen Ordnungsruf und Sitzungsausschluss

Zweifellos greift der Sitzungsausschluss bei weitem härter in die Rechte des Abgeordneten ein als der Ordnungsruf. Anders als in einigen anderen Landtags-Geschäftsordnungen sind indes in Brandenburg Tatbestand und Rechtsfolge des Sitzungsausschlusses nicht streng linear als verschärfte Sanktion gegen den Redner bei wiederholten Ordnungsverstößen konzipiert. Der Präsident kann einen Abgeordneten sowohl wegen einer Redewendung als auch wegen einer sonstigen (d. h. nicht in der Rolle als Redner begangenen) Verletzung der parlamentarischen Ordnung (zunächst) zur Ordnung rufen. Die Sanktion, die an drei hintereinander erteilte Ordnungsrufe zu Redebeiträgen als verschärfte Sanktion anschließt, ist der Wortentzug (§ 34 Abs. 2 S. 1 GOLT), der zwangsläufig sinnvoll nur gegen einen Redner verhängt werden kann, nicht aber gegen sonstige Anwesende während der Debatte. Wegen einer gröblichen Verletzung der Ordnung hingegen, die sowohl Bestandteil der Rede als auch eine sonstige Verhaltensweise sein mag, kann der Präsident einen Abgeordneten auch ohne einen vorangehenden Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Diese in ähnlicher Weise in der Geschäftsordnung des Bundestages enthaltene, tatbestandliche Unabhängigkeit des Sitzungsausschlusses vom Ordnungsruf im Stufen-system der Ordnungsmittel kann damit erklärt werden, dass dieses System an der gängigen Debatte einerseits und dem ausnahmsweise turbulenten Ablauf andererseits orientiert ist.¹³

c) Maßstäbe für die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen

Der Landtagspräsident hat die ihm übertragene Ordnungsgewalt so auszuüben, dass der geordnete Ablauf der Plenarsitzungen gewährleistet ist. Wie bei jedem im demokratischen Rechtsstaat ablaufenden Verfahren auch, muss der Landtagspräsident das Verfahren mit Blick auf die Rechte der übrigen Verfahrensteilnehmer, hier also die der Abgeordneten mit ihren Statusrechten, gestalten. Die Geschäftsordnung bringt dies zum Ausdruck, indem sie fordert, dass der Landtagspräsident die Verhandlungen gerecht und unparteiisch leitet (§ 12 Abs. 2 S. 1 GOLT). Der Landtagspräsident ist insbesondere zur politischen Neutrali-

¹² Siehe dazu *Köhler*, a.a.O., (Fn. 5), S. 195 m. w. N.

¹³ *Dach*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. v. Dolzer/Vogel/Graßhof, Lsbl.-Slg., Stand 136. Lfg. Oktober 2008, Art. 40 Rn. 79.

tät verpflichtet.¹⁴ Das im gesamten staatlichen Bereich geltende Willkürverbot verbietet es dem Landtagspräsidenten folglich, sachfremde Erwägungen, wie zum Beispiel die Fraktionszugehörigkeit eines Abgeordneten, in seine Entscheidungen mit einfließen zu lassen.¹⁵ Ebenso hat der Abgeordnete gegenüber dem Landtagspräsidenten Anspruch auf Beachtung der Verhältnismäßigkeit.¹⁶ Das im Einzelfall verhängte Ordnungsmittel muss dem Anlass angemessen sein, darf also nicht übermäßig scharf ausfallen. Dies gilt besonders für den Sitzungsausschluss.¹⁷

3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Willkürverbot bei der Anwendung der §§ 34, 35 GOLT (zu Frage 2 des Auftrags)

Aus den vorangestellten, allgemeinen Erwägungen zu den Ordnungsmaßnahmen können wiederum einige Ergebnisse dazu abgeleitet werden, inwiefern bereits die Bestimmungen der Geschäftsordnung in ihrer geltenden Fassung es dem Präsidenten verbieten, aufgrund eines einzigen, im Sinne der parlamentarischen Ordnung beachtenswerten Vorkommnisses (Sachverhalt) mehrere Maßnahmen gegenüber einem Abgeordneten anzuordnen. Wie bereits erläutert, entfaltet das Verbot der Doppelbestrafung gem. Art. 53 Abs. 3 LV hier keine Wirkung. Jedoch halten das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Maßgaben für die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen bereit, die im Endeffekt denen des Verbots der Doppelbestrafung ähneln. So muss sich der Präsident bei der Ausübung der Ordnungsgewalt am Zweck der ihm übertragenen Ordnungsmittel orientieren. Die Ordnungsmittel sollen, wie § 12 Abs. 2 S. 1 GOLT klarstellt, dazu dienen, die Ordnung und Würde des Hauses zu wahren. Daraus folgt, dass der oben beschriebene, strafähnliche Charakter einiger Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem betroffenen Abgeordneten nur ein Aspekt ihrer Wirkung ist, nicht hingegen ihr eigentlicher oder gar ausschließlicher Zweck. Sobald daher Ordnung und Würde während einer Plenarsitzung (wieder) hergestellt sind, gibt es grundsätzlich keinen Anlass für den Präsidenten, (weitere) Ordnungsmaßnahmen anzuwenden oder auf ein Vorkommnis zurückzukommen, das er durch „Laufenlassen der Debatte“ konkludent oder durch sein Eingreifen ausdrücklich bereits abschließend bewertet hat. Dies zeigt sich daran, dass die Kombination zweier Ordnungsmaßnahmen nicht einmal ihre Effizienz (Geeignetheit) steigern würde. So könnte die Ord-

14 *Dach*, a.a.O., (Fn. 13), Rn. 54.

15 Siehe vergleichbar zum Anspruch auf willkürfreie Entscheidung in Immunitätsangelegenheiten, BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2001, 2 BvE 2/00, juris, Rn. 92 (- Pofalla II -).

16 Siehe zur Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit *Hemmer*, Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen - Amt, Funktion und Kompetenzen, Düsseldorf 2000, S. 280, der aber offenbar Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Willkürverbot inhaltlich gleichsetzt.

17 *Landtagspräsident Arens* (Hrsg.)/*Fensch, Hübner, Waack, Wuttke* (Bearb.), a.a.O., (Fn. 9), § 68 Erl. 5.

nung im Parlament nicht etwa durch die Kombination von Ordnungsmaßnahmen (beispielsweise „doppelter Ordnungsruf“, „Ausschluss plus Ordnungsruf“) schneller wieder hergestellt werden, als dies durch einen einfachen Ordnungsruf oder einen Ausschluss allein möglich wäre.¹⁸ Es wäre daher im Regelfall als willkürlich zu beurteilen, würde der Landtagspräsident einen Abgeordneten wegen eines einzigen Vorkommnisses mit mehreren Ordnungsmaßnahmen belegen.¹⁹

Jedoch darf die letzte Aussage nicht so verstanden werden, dass die eher flexiblen Maßstäbe des Willkürverbots und der Verhältnismäßigkeit den im Strafprozess geltenden, starren Grundsatz „ne bis in idem“ im parlamentarischen Ordnungsrecht schlicht in etwas schwächerer Form ersetzen. Deren Flexibilität ist das notwendige Gegenstück zum Beurteilungsspielraum des Landtagspräsidenten. Dieser Beurteilungsspielraum gewährt dem Landtagspräsidenten einen gewissen Raum für Ergänzungen und nachträgliche Korrekturen seiner Sitzungsleitung, wie die folgenden Ausführungen zeigen:

Der Landtagspräsident leitet die Verhandlungen und wehrt zugleich Störungen der Sitzung mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen ab. Er hat mit anderen Worten ein ständig fortlaufendes Verfahren zu steuern und zu überwachen. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraums kann er in bestimmtem Umfang entscheiden, ob er überhaupt in den Prozess eingreift. Er kann zum Beispiel davon absehen, einen Ordnungsverstoß zu ahnden, wenn der Ordnungsverstoß nicht schwer genug wiegt, um deshalb den Gang der Plenarverhandlung zu unterbrechen.²⁰ Seiner Bewertung unterliegt es auch, was als ein und dasselbe Vorkommnis in Abgrenzung zu einer fortgesetzten Verhaltensweise anzusehen ist. Nicht zuletzt muss der Präsident in seine Entscheidungen auch die Umstände und die Entwicklung der jeweiligen Situation einbeziehen. So kann bei einem relativ geringen Fehlverhalten wegen der besonderen Turbulenzen, die es verursacht, ein Sitzungsausschluss gerechtfertigt sein,²¹ obwohl es bei ruhigem Debattenverlauf aus gleichem Anlass nur zu einem Ordnungsruf gekommen wäre.²² Der Verlauf einer Debatte kann

18 Siehe aber für den dafür zu unterscheidenden Fall, dass eine Situation im weiteren Verlauf „eskaliert“, den Nachweis bei Fn. 19 und unten bei Fn. 21.

19 Anders, wenn sich im weiteren Verlauf, also in Verbindung mit der Reaktion der übrigen Sitzungsteilnehmer herausstellt, dass die mildere Ordnungsmaßnahme nicht genügt, um die Ordnung wieder herzustellen, siehe dazu VG Stade (Sitzungsausschluss aus der Gemeinderatssitzung), Urteil vom 10. Juni 2003, 1 A 2240/02, juris Rn. 18, 22.

20 Hemmer, a.a.O., (Fn. 16), S. 280.

21 Siehe dazu VG Stade, aaO., (Fn. 19).

22 Dach, a.a.O., (Fn. 13), Rn. 79.

sich überdies so vielschichtig („vielstimmig“) gestalten, dass dem Präsidenten zeitweilig von vornherein nur eine „nachholende“ Bewertung von Vorkommnissen möglich ist.

Der beschriebene Beurteilungsspielraum besitzt damit zugleich eine zeitliche Komponente. Auch wenn eine Ordnungsmaßnahme sinnvollerweise unmittelbar nach der konkreten Verletzung der Ordnung anzuwenden ist, ist doch anerkannt, dass der Präsident auch nachträglich einen Ordnungsruf erteilen kann.²³ Ihm steht mithin ein gewisser Entscheidungszeitraum zu, innerhalb dessen er sich über die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen klar werden kann. Umgekehrt wird dem Präsidenten allgemein zugestanden, dass er eine Ordnungsmaßnahme nachträglich zurücknehmen kann.²⁴ Die äußerste Grenze des zeitlichen Beurteilungs- und Entscheidungsfindungsspielraums für eine solche Korrektur bildet der Zeitpunkt, in dem das Präsidium über den Einspruch entschieden hat (§ 36 GOLT). Die vom Präsidenten an sich verlangte schnelle Reaktion auf Ordnungsverstöße wird durch diese Möglichkeiten der formlosen Selbstkorrektur ergänzt.

Die Verfahrenssituation des Landtagspräsidenten als „Entscheider“ unterscheidet sich damit grundsätzlich von derjenigen des Richters im Strafprozess, dem ein bestimmter, abgeschlossener Sachverhalt im Nachhinein zur Entscheidung vorgelegt wird. Nur die dort vorhandenen gesetzlichen Definitionen und die Eingrenzung einer im Strafprozess immer nachträglich zu beurteilenden, räumlich und zeitlich eingegrenzten „Tathandlung“ auf der Grundlage eines bestimmten Sachverhalts und das daran anknüpfende Prinzip der Rechtskraft und des Strafklageverbrauchs lassen die Konstruktion eines Verbots der Doppelbestrafung überhaupt zu. Demgegenüber besitzen die Entscheidungen des Präsidenten im Rahmen seiner Ordnungsgewalt keine gesetzlich definierte „Rechtskraft“ oder „Bestandskraft“, welche ihn unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit seiner Entscheidung mehr oder weniger endgültig sofort festlegen würde.²⁵ Dies liegt nicht zuletzt an den besonderen Anforderungen, die an den sitzungsleitenden Präsidenten zu stellen sind. So muss er während der laufenden Debatte, in einer häufig besonders hektischen und aufgeladenen Situation schnell und spontan auf Ordnungsverstöße reagieren, um die parlamentarische Ordnung wieder herzustellen. Die oft unübersichtliche Situation erfordert es im

23 Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., (Fn. 4), § 36 Anm. 2j), 2k); Landtagspräsident Arens (Hrsg.)/Fensch, Hübner, Waack, Wuttke (Bearb.), a.a.O., (Fn. 9), § 66 (Ordnungsruf) Erl. 3.; Hemmer, a.a.O., (Fn. 16), S. 292; siehe für die Parlamentspraxis in Brandenburg beispielsweise PIPr 3/32 der Sitzung am 1. März 2001, S. 1974, 1975 (zwei nachträglich erteilte Ordnungsrufe); PIPr 4/34 der Sitzung am 22. Juni 2006, S. 2349 (nachträglich erteilter Ordnungsruf).

24 Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., (Fn. 4), Vorbem. zu §§ 36-41, Anm. 1d); Hemmer, a.a.O., (Fn. 16), S. 320 ff. m.w.N.; Köhler, a.a.O., (Fn. 5), S. 199.

25 Hemmer, a.a.O., (Fn. 16), S. 320, 322 f.

Umkehrschluss, dass der Präsident – gerade auch mit Blick auf die Rechte der Abgeordneten – die Möglichkeit haben muss, Ad-hoc-Entscheidungen noch in derselben Sitzung oder unmittelbar im Anschluss daran „richtigzustellen“. Hätte er diese Möglichkeit nicht, könnte er nicht mehr mit der gebotenen Spontaneität entscheiden.

Ganz anders verhält es sich im Strafprozess, in dem der Richter mit der Verkündung seines Urteils einen wohlabgewogenen Schlusspunkt hinter ein (zeit-)aufwendiges Gerichtsverfahren setzt. Die im Strafverfahren im Verhältnis zwischen Bürger und Staat geltenden Rechtsgrundsätze sind nach alledem auf die Aufgabe der Sitzungsleitung durch den Landtagspräsidenten in dieser Form nicht übertragbar.

Grundsätzlich kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Landtagspräsident in den Grenzen des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht nur zeitlich unmittelbar auf ein Vorkommnis folgend eine Entscheidung treffen, sondern auch noch eine gewisse Zeit später an bereits abgeschlossene Vorkommnisse nachholend Entscheidungen knüpfen kann. Wie weit eine nachholende Selbstkorrektur im Einzelfall zulässigerweise gehen kann, ist damit nicht abschließend bestimmt, sondern hängt vom konkreten Verlauf eine Debatte ab.

4. Überlegungen zu einem Änderungsentwurf der Geschäftsordnung (zu Frage 1 des Auftrags)

Gegenstand der folgenden Prüfung ist der aus der Gegenüberstellung ersichtliche Änderungsvorschlag:

Geltende Fassung

§ 34 Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten gegenüber Abgeordneten

(1) Stellt der Präsident Ordnungsverletzungen oder Redewendungen fest, die geeignet sind, die parlamentarische Ordnung zu verletzen, dann ruft er den betreffenden Abgeordneten unter Nennung des Namens zur Ordnung. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

(2) Ist der Redner in derselben Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten

Entwurf

§ 34 Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten gegenüber Abgeordneten

(1) ¹Verletzt ein Abgeordneter durch beleidigende Ausführungen oder Zwischenrufe die parlamentarische Ordnung, so kann er vom Präsidenten unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. ²Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden. ³Wegen derselben Verletzung der parlamentarischen Ordnung kann ein Abgeordneter nicht mehrfach zur Ordnung gerufen oder mit mehreren Maßnahmen nach §§ 33 ff. belegt werden.

(2) ¹Ist der Redner in derselben Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten

Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufs hingewiesen worden, wird ihm vom Präsidenten das Wort entzogen. § 28 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 35 Ausschließung von Abgeordneten

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen. Dieser hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Ein solcher Ausschluss schließt sofort das Verbot des Aufenthaltes im gesamten Sitzungssaal, einschließlich des Zuschauerraumes und der Pressetribüne, ein. Wird die Aufforderung des Präsidenten nicht befolgt, wird die Sitzung unterbrochen oder geschlossen. Der Präsident kann in diesem Falle den betreffenden Abgeordneten für bis zu drei weitere Sitzungstage ausschließen.

Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufs hingewiesen worden, wird ihm vom Präsidenten das Wort entzogen. ²§ 28 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 35 Ausschließung von Abgeordneten

(1) ¹Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen. ²Ein Ausschluss von der Sitzung wegen einer Äußerung innerhalb eines Redebeitrags, zu dem dem Abgeordneten vom Präsidenten das Wort erteilt wurde, ist nicht statthaft, wenn die Äußerung einen Sachruf nicht rechtfertigt. ³[Der Abgeordnete] hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. ⁴Ein solcher Ausschluss schließt sofort das Verbot des Aufenthaltes im gesamten Sitzungssaal, einschließlich des Zuschauerraumes und der Pressetribüne, ein. ⁵Wird die Aufforderung des Präsidenten nicht befolgt, wird die Sitzung unterbrochen oder geschlossen. ⁶Der Präsident kann in diesem Falle den betreffenden Abgeordneten für bis zu drei weitere Sitzungstage ausschließen.

a) Zu § 34 Abs. 1 S. 1 in der Fassung des Entwurfs

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 GOLT in der Fassung des Entwurfes kann der Präsident dann einen Ordnungsruf erteilen, wenn ein Abgeordneter die parlamentarische Ordnung durch beleidigende Ausführungen oder durch Zwischenrufe stört.

Auf der Seite des Tatbestands wird zunächst der unbestimmte Rechtsbegriff der parlamentarischen Ordnung (geltende Fassung) durch die Begriffe „beleidigende Ausführungen“ und „Zwischenrufe“ ersetzt. Unklar ist, ob sich die Zuschreibung „beleidigend“ auch auf das Tatbestandsmerkmal „Zwischenrufe“ bezieht. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre nach dem Entwurf jeglicher Zwischenruf als Ordnungsverstoß zu werten. Dies dürfte unverhältnismäßig sein, zumal es jedenfalls in gewissen Grenzen zum parlamentarischen Brauch in deutschen Parlamenten gehört, die Rede eines Abgeordneten mit Zwischenrufen zu begleiten.²⁶ Hier wäre eine Klarstellung zweckmäßig.

Das Hauptanliegen der Entwurfsfassung besteht darin, den unbestimmten Rechtsbegriff „parlamentarische Ordnung“ enger zu fassen. Mit dem Tatbestandsmerkmal „beleidigende Ausführungen oder Zwischenrufe“ wird der Ordnungsruf durch den Entwurf auf Vorfälle beschränkt, die nach der bestehenden Regelung nur eine von mehreren Fallgruppen für die

26 Siehe dazu *Weng*, a.a.O., (Fn. 3), S. 246.

Erteilung eines Ordnungsrufes bilden. Zu den Fallgruppen, die gegenwärtig den Präsidenten im Rahmen seines Beurteilungsspielraums zu einem Ordnungsruf verpflichten, gehören neben „beleidigenden Ausführungen“ auch allgemein abwertende oder provokante Bemerkungen, andere strafbare Handlungen (z. B. Drohungen), sonstige ungebührliche Handlungen (Pfeifen, Singen, unpassende Kleidung u. ä., Gebrauch des Handys) und Kritik an der Amtsführung des Präsidenten.²⁷ Vorkommnissen aus den zuletzt genannten Fallgruppen könnte der Präsident demnach nicht mehr mit einem Ordnungsruf begegnen. Er müsste in solchen Fällen zur einer in der Geschäftsordnung nicht fixierten, aber gewohnheitsrechtlich anerkannten Ermahnung (Rüge)²⁸ greifen oder einer solchen Störung sogleich mit dem Sitzungsausschluss begegnen. Im Ergebnis würde ihm daher eine jeweils verhältnismäßige Reaktion erschwert. Diese Lücke im bisher abgestuften Instrumentarium der Ordnungsmaßnahmen würde sich zu Lasten des einzelnen Abgeordneten auswirken. Denn gegen eine Ermahnung ist ein Einspruch auf der Grundlage von § 36 GOLT nicht möglich, so dass der mit einer Ermahnung verbundene Ausdruck der Mißbilligung vom und im Parlament selbst nicht revidiert werden könnte.²⁹ Sollte sich der Präsident hingegen gezwungen sehen, zu einer schärferen Ordnungsmaßnahme als der Ermahnung zu greifen, d. h. den betreffenden Abgeordneten von der Sitzung auszuschließen, ginge dies, da der Sitzungsausschluss eine besonders eingriffsintensive Maßnahme gegenüber dem Abgeordneten darstellt, erst recht zu Lasten des Betroffenen.

Nimmt man isoliert die Fallgruppe der verbalen Ordnungsstörungen in den Blick, bestehen weitere Bedenken gegen die Formulierung des Entwurfs. Durch die Entwurfsfassung würde der Tatbestand des Ordnungsrufs womöglich zu stark auf den strafrechtlich vorgeprägten Begriff der Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) verengt. Der Präsident könnte nicht mehr eingreifen, wenn sich die „parlamentarische Anstößigkeit“ einer Äußerung aus dem besonderen Zusammenhang der Debatte ergibt, ohne dass der Straftatbestand der Beleidigung erfüllt ist.³⁰ Weitere Abgrenzungsprobleme entstehen bei abwertenden Äußerungen gegen-

27 Siehe zu diesen Fallgruppen ausführlich *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., (Fn. 5), § 36 Anm. 5c); *Landtagspräsident Arens* (Hrsg.)/*Fensch, Hübner, Waack, Wuttke* (Bearb.), a.a.O., (Fn. 9), § 66 (Ordnungsruf) Erl. 2.

28 Siehe zur Ermahnung, in der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages auch Rüge genannt, BVerfG, Urteil vom 8. Juni 1982, 2 BvE 2/82, juris, Rn. 26 f. (- Fall Abelein -).

29 *Ritzel/Bücker/Schreiner*, a.a.O., (Fn. 4), § 39 Anm. 1a) für die Geschäftsordnung des Bundestages; ob der Abgeordnete in einem solchen Fall einen Feststellungsantrag vor dem Verfassungsgericht Brandenburg stellen könnte, wäre ebenfalls zweifelhaft, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zu dieser Frage davon ausgegangen war, dass eine Rüge den verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten nicht verletzt, siehe BVerfG, Urteil vom 8. Juni 1982, 2 BvE 2/82, juris, Rn. 22 ff. (- Fall Abelein -).

30 Siehe dazu auch BVerfG, Urteil vom 8. Juni 1982, 2 BvE 2/82, juris, Rn. 21 (- Fall Abelein -): Eine Äußerung kann auch dann die parlamentarische Ordnung verletzen, wenn die Grenzen der Meinungsfreiheit beachtet wurden.

über Personenmehrheiten, Beschimpfungen des Staatswesens im Allgemeinen, der Parteien und der Verfassungsorgane, deren Beleidigungsfähigkeit im Einzelfall strafrechtlich nicht von vornherein feststeht und daher erst recht nicht vom Präsidenten ad hoc anhand strafrechtlicher Maßstäbe festgestellt werden kann.

Zuletzt ist bei jeder tatbestandlichen Einschränkung der Ordnungsgewalt des Präsidenten zu bedenken, dass er die Ordnungsgewalt nicht als Vorgesetzter der Abgeordneten, sondern für den Landtag wahrnimmt, der das Forum für Rede und Gegenrede aller Abgeordneten ist. Jede Einschränkung seiner übertragenen Ordnungsgewalt verlagert zugleich ein größeres Maß an Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Landtags auf die Gesamtheit der Abgeordneten zurück. Dies verlangt vom einzelnen Abgeordneten insgesamt eine Form von antizipierter Zurückhaltung, die – sofern ein solcher Konsens überhaupt hergestellt werden kann – einer freien Aussprache nicht unbedingt dient.

b) Zu § 34 Abs. 1 S. 3 in der Fassung des Entwurfs

Dieser Passus des Entwurfs führt das Verbot der doppelten Anknüpfung von Ordnungsmaßnahmen an ein und dieselbe Ordnungsverletzung ein. Zur Bewertung dieses Passus wird auf die Ausführungen zu Frage 2 (siehe oben bei II. 3.) verwiesen. In der hier vorgeschlagenen Form drückt die Bestimmung positivrechtlich aus, was bereits das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Ordnungsmaßnahmen fordern; zugleich würde diese Formulierung aber dem Präsidenten eine nachholende Selbstkorrektur nicht verbieten.

c) Zu § 35 Abs. 1 S. 2 in der Fassung des Entwurfs

Mit dieser Fassung soll das Verhältnis zwischen Sachruf und Sitzungsausschluss offenbar klargestellt werden. In der vorgeschlagenen Fassung ist die Regelung jedoch nicht einleuchtend. Den hier erwähnten Sachruf gem. § 33 GOLT kann der Präsident dann erteilen, wenn ein Redner vom Beratungsgegenstand abweicht. Der Sachruf hat zum Ziel, zu gewährleisten, dass sich die Ausführungen nur auf den jeweiligen Beratungsgegenstand beziehen.³¹ Der Sachruf ist ein Ordnungsmittel eigener Art, das eine teilweise andere Zweckrichtung als der Ordnungsruf hat. Wiederholte Abschweifungen rechtfertigen nach der Geschäftsordnung (nur) den Wortentzug (§ 34 Abs. 2 S. 1 GOLT). Der Sachruf steht hingegen nicht in einem Stufenverhältnis zum Sitzungsausschluss (§ 35 GOLT). Der Tatbestand des

31 Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., (Fn. 4), § 36 Anm. 1a).

Sitzungsausschlusses knüpft vielmehr allein an die Störung der parlamentarischen Ordnung und damit an den Tatbestand des Ordnungsrufs an (§ 35 Abs. 1 S. 1 GOLT).

5. Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen

a) Zusammenfassung zu Frage 3

Dem Präsidenten des Landtags ist bei der Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse gem. §§ 34 ff. GOLT ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Willkürverbot begrenzt wird. Das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 53 Abs. 3 LV) bindet den Präsidenten hingegen nicht, da diese Verfassungsbestimmung nur für den Strafprozess einschlägig ist. Aber auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wäre es unvereinbar, wenn der Präsident ein abgeschlossenes Vorkommnis nochmals aufgreifen und mit einer zweiten Ordnungsmaßnahme belegen würde, obwohl eine Störung der parlamentarischen Ordnung nicht mehr vorliegt und auch nicht zu befürchten ist. Die dem Präsidenten eingeräumte Möglichkeit, sich nachträglich in den zeitlichen und sachlichen Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Willkürverbots zu korrigieren, bleibt hiervon unberührt. Es ist eine Frage des konkreten Einzelfalls, ob der Präsident in Ausübung seiner Ordnungsgewalt die Grenzen seines Beurteilungsspielraums beachtet hat.

b) Zusammenfassung zu Frage 2

Eine positivrechtlich-rechtliche Normierung eines „Verbots der Doppelanknüpfung“ in der Geschäftsordnung ist grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie stünde aber in einem Spannungsverhältnis zum unverzichtbaren Beurteilungsspielraum, den der Landtagspräsident bei der Erteilung von Ordnungsmaßnahmen hat. Im Ergebnis würde ein positiv normiertes Verbot der Doppelanknüpfung dennoch keinen wesentlich anderen Steuerungseffekt entfalten, als es jetzt bereits die verfassungsrechtlichen Maßgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Willkürverbots tun.

c) Zusammenfassung zu Frage 1

Soll der Tatbestand zur Erteilung eines Ordnungsrufs auf die Fallgruppe „beleidigende Äußerungen“ beschränkt werden, gilt es zu bedenken, dass damit dem Präsidenten eine verhältnismäßige Reaktion auf andere als die mit dem Tatbestand umrissene Fallgruppe von Störungen der parlamentarischen Ordnung erschwert würde. Die verschiedenen Ord-

nungsmaßnahmen bilden in der Fassung des Entwurfs kein abgestuftes System mehr. Überdies geht die tatbestandliche Einschränkung des Ordnungsrufs nicht mit einer Stärkung der Stellung des Abgeordneten einher, weil sich dessen Remonstrations- und Rechtsschutzmöglichkeiten bei systematischer Betrachtung der Geschäftsordnung verschlechtern.

Dr. Julia Platter